

**Allgemeine
Versicherungsbedingungen
der Müllerei-Pensionskasse VVaG
für Leistungen aus
Beitragszahlungen ab 01.01.2013**

INHALT

I. Versicherungsvertrag – allgemeine Bestimmungen	4	§ 18 Vorgezogene Alterspension	6
§ 1 Versicherungsnehmer – Versicherungsschein	4	§ 19 Hinausgeschobene Alterspension	6
§ 2 Freiwillige Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung	4	C. Dienstunfähigkeitspension	7
§ 3 Willenserklärungen und Mitteilungen	4	§ 20 Voraussetzung	7
		§ 21 Nachweis der Dienstunfähigkeit	7
II. Beiträge – Sterbegelder – Sicherung – Pensionssteigerungsbeträge	4	§ 22 Höhe der Dienstunfähigkeitspension	7
§ 4 Beitrag	4	D. Hinterbliebenenpension	7
§ 5 Beitragsverteilung – Beitragsabführung	4	§ 23 Witwen- und Witwerpension	7
§ 6 Beitragsabführung bei Einzelmitgliedschaft	4	§ 24 Waisenpension	7
§ 7 Meldungen	4	§ 25 Höhe der Hinterbliebenenpensionen	7
§ 8 Pensionssteigerungsbeträge	4	E. Pensions- und Sterbegeldabfindungen	7
III. Leistungen der Pensionskasse	5	§ 26 Voraussetzungen und Höhe	7
A. Allgemeine Vorschriften – Verfahren	5	F. Betriebliche Versorgungszusagen	8
§ 9 Rechtsanspruch – keine Anrechnung anderer Versorgungsleistungen	5	§ 27 Übertragung von betrieblichen Versorgungszusagen und laufenden Versorgungsverpflichtungen	8
§ 10 Arten der Pensionskassenleistungen	5	G. Basisrentenversicherungen	8
§ 11 Antrag – Unterlagen	5	§ 28 Besondere Bedingungen für Basisrentenversicherungen (BVB)	8
§ 12 Leistungsbescheid – Rechtsmittel	6	IV. Anhang	8
§ 13 Leistungsbeginn	6		
§ 14 Wegfall und Erlöschen von Kassenleistungen	6		
§ 15 Auszahlung	6		
§ 16 Verjährung	6		
B. Alterspension	6		
§ 17 Pensionsalter – Höhe der Alterspension	6		

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR LEISTUNGEN AUS BEITRAGSZAHLUNGEN AB 01.01.2013

I. Versicherungsvertrag – allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherungsnehmer – Versicherungsschein

(1) Jeder Mitgliedbeschäftigte wird durch Abschluss der Versicherung Versicherungsnehmer (Versicherter).

(2) Jede ausgleichsberechtigte Person wird durch entsprechende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die interne Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs Versicherungsnehmer (Versicherter) nach Maßgabe der für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(3) Jedem neu aufgenommenen Versicherten ist ein mit einer laufenden Versicherungs- und Mitgliedsnummer versehener Versicherungsschein auszustellen, der den Namen und Geburtstag des versicherten Mitgliedbeschäftigten und den Tag des Versicherungsbeginns enthält. Der Versicherungsschein sowie ein Exemplar der Satzung sind dem Versicherten gegen Empfangsbescheinigung zur Bestätigung der Aufnahme zuzustellen.

§ 2 Freiwillige Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung

(1) Jeder Versicherte, der aus den Diensten eines Mitgliedunternehmens ausscheidet, ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden die Versicherung freiwillig mit eigenen Beiträgen (beitragsbelegt) nach Maßgabe der für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen fortzuführen.

(2) Macht der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen keinen Gebrauch, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Die Höhe der beitragsfreien Versicherung ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

(3) Die beitragsfreie Versicherung wandelt sich wieder in eine beitragsbelegte Versicherung um, wenn für diese Versicherung erneut von einem Mitgliedunternehmen oder von dem Versicherten die Beitragszahlung aufgenommen wird. Für diese Beiträge sind die für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

§ 3 Willenserklärungen und Mitteilungen

(1) Willenserklärungen und Mitteilungen der Pensionskasse erfolgen durch unmittelbare Zustellung.

(2) Hat ein Versicherter oder ein Pensionsempfänger eine Änderung seiner Anschrift der Pensionskasse nicht gemeldet, so genügt für das Wirksamwerden einer Willenserklärung oder einer Mitteilung der Pensionskasse, dass diese als Einschreiben an die letzte der Pensionskasse mitgeteilte Anschrift gerichtet wird. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung durch die Post zugestellt sein würde.

II. Beiträge – Sicherung – Pensionssteigerungsbeträge

§ 4 Beitrag

(1) Der Beitrag ist grundsätzlich ein Monatsbeitrag. Er ist nachträglich zu entrichten und jeweils am Monatsletzten fällig.

(2) Der Beitrag wird in der Höhe bezahlt, wie er zwischen dem Mitgliedunternehmen und dem Mitgliedbeschäftigten vereinbart worden ist. Ein Mitgliedbeschäftigter kann eigene Beiträge in der Höhe zahlen, wie sie zwischen ihm und der Pensionskasse vereinbart worden ist. Übersteigt die Höhe des Beitrags für einen Mitgliedbeschäftigten den Betrag von 20.000 € in einem Geschäftsjahr, so ist die Zustimmung des Vorstandes der Pensionskasse erforderlich.

Der Vorstand wird keinen Vereinbarungen zustimmen, die dazu führen, dass die Körperschaftsteuerfreiheit der Pensionskasse nach § 5 KStG gefährdet wird.

(3) Mitglieder im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe b) bis c) der Satzung, die die Versicherung freiwillig gegen Beitragszahlung fortführen, zahlen einen Beitrag in der Höhe, wie er zwischen diesen und der Pensionskasse vereinbart worden ist.

(4) Die Beitragszahlung endet bei Beitragsfortführung gemäß § 2 Abs. 1 im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Lebensjahres, spätestens bei Beginn einer vollen Alterspension.

(5) Die Beitragszahlung endet auch bei Bezug einer teilweisen Alterspension.

(6) Neben den Monatsbeiträgen oder an deren Stelle können Einmalbeiträge für eine Versicherung geleistet werden.

§ 5 Beitragsverteilung – Beitragsabführung

(1) Das Mitgliedunternehmen hat die vollen Beiträge an die Pensionskasse abzuführen. Es ist für die richtige und pünktliche Überweisung der Beiträge verantwortlich.

(2) Der Mitgliedbeschäftigte hat sich den Beitragsanteil, den er selbst zu tragen hat, von seinem Arbeitsverdienst abziehen zu lassen.

§ 6 Beitragsabführung bei Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder haben ihre Beiträge selbst an die Pensionskasse abzuführen.

§ 7 Meldungen

Das Mitgliedunternehmen hat monatlich die Veränderungen des Bestands der Mitglieder zu melden.

§ 8 Pensionssteigerungsbeträge

(1) Die in einem Kalenderjahr für den Versicherten entrichteten Beiträge werden in Pensionssteigerungsbeträge umgerechnet, deren Höhe vom jeweiligen Lebensalter im Jahre der Beitragszahlung abhängig ist.

(2) Der Pensionssteigerungsbetrag beläuft sich für je 1.000,- Euro Beitrag, der nach dem 31.12.2012 entrichtet wurde, bei einer Beitragszahlung (siehe Anlage).

(3) Die auf vor dem 01.01.2013 gezahlten Beiträge beruhenden Pensionssteigerungsbeträge ergeben sich aus den bis zum 31.12.2012 geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(4) Die Summe aller Steigerungsbeträge ergibt den Jahresbetrag der Pensionsanwartschaft. Dabei wird bei Zahlung von Beiträgen nach dem 62. Lebensjahr die Summe der bis dahin erworbenen Steigerungsbeträge schrittweise um einen versicherungsmathematischen Zuschlagsfaktor nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans erhöht.

(5) Die Pensionskasse kalkuliert ihre Tarife mit nach heutigem Ermessen ausreichender Sicherheit. Aufgrund bestehender demografischer und ökonomischer Risiken muss sich die Pensionskasse jedoch Anpassungen der gültigen Pensionssteigerungsbeträge oder der Tarifstruktur für zukünftige Beitragszahlungen vorbehalten, die diesen Risiken angemessen Rechnung tragen. Änderungen des Tarifes erfordern die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

III. Leistungen der Pensionskasse

A. Allgemeine Vorschriften – Verfahren

§ 9 Rechtsanspruch – keine Anrechnung anderer Versorgungsleistungen

Auf die Leistungen der Pensionskasse besteht ein Rechtsanspruch, soweit Erwerbseinkommen wegen Alters, Invalidität oder Tod wegfällt. Die Leistungen der Pensionskasse werden ohne Rücksicht auf sonstige Versorgungsleistungen gewährt.

§ 10 Arten der Pensionskassenleistungen

- (1) Die Pensionskasse gewährt folgende Leistungen:
 - a) volle oder teilweise Alterspension
 - b) volle oder teilweise vorgezogene Alterspension
 - c) Dienstunfähigkeitspension
 - d) Hinterbliebenenpension an die/den Witwe/Witwer und/oder Waisen eines verstorbenen Versicherten oder ehemals versicherten Pensionsempfängers
 - e) In besonderen Fällen Pensionsabfindungen

Die Hinterbliebenenpension gemäß Buchstabe d) wird auch an eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten gewährt. Die Vorschriften für Witwen bzw. Witwer sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Versicherten – bei einem Mitgliedbeschäftigten mit Zustimmung des Mitgliedunternehmens – kann, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, an Stelle der vollen oder teilweisen Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension (einschließlich der Hinterbliebenenpension) eine Kapitalabfindung bzw. Teilkapitalabfindung gezahlt werden. Die Höhe der Abfindung ermittelt sich nach den im Technischen Geschäftsplan festgelegten Bestimmungen. Im Falle einer Teilkapitalabfindung verbleibt eine volle oder teilweise Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension (einschließlich Hinterbliebenenpension) in Höhe von 70% der vollen oder teilweisen Ansprüche. Die Höhe der jeweiligen Leistungen ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Wenn und soweit die volle oder teilweise Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension auf Beiträgen beruht, die entweder aus individu-

ell versteuertem Einkommen stammen oder gemäß § 40b EStG pauschal besteuert wurden, ist Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre bestanden hat. Der Antrag muss spätestens 1 Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Soweit der Versicherte verstirbt oder dienstunfähig wird, bevor er die Voraussetzungen für die volle oder teilweise Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension erfüllt, wird keine (Teil-)Kapitalabfindung gezahlt.

§ 11 Antrag – Unterlagen

(1) Alle Leistungen der Pensionskasse werden nur auf Antrag gewährt. Ein einmal gestellter Antrag ist unwiderruflich und umfasst stets alle Leistungen der Pensionskasse, die bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles fällig werden können.

(2) Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) für Alterspension, vorgezogene Alterspension und (Teil-)Kapitalabfindung die Geburtsurkunde des Versicherten
- b) für Dienstunfähigkeitspension der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder der Berufsgenossenschaft über Erwerbsminderung
- c) für Hinterbliebenenpension die Sterbeurkunde des Versicherten, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunde der bezugsberechtigten Waisen

(3) In dem Antrag auf Auszahlung der Kapitalabfindung ist von dem Versicherten der Auszahlungszeitpunkt festzulegen, zu dem die Voraussetzungen für die Alters- bzw. vorgezogene Alterspension erfüllt sein müssen. Der Auszahlungszeitpunkt stellt daher den Eintritt des Versicherungsfalles dar.

§ 12 Leistungsbescheid – Rechtsmittel

(1) Auf einen Leistungsantrag ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Bescheide über die Festsetzung von Kassenleistungen müssen die Höhe, die Berechnungsart und ggf. den Beginn der Leistung ersehen lassen.

(3) Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

(4) Gegen die Bescheide der Pensionskasse kann der Antragsteller Klage beim zuständigen Gericht erheben.

§ 13 Leistungsbeginn

(1) Alters- und Hinterbliebenenpension beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat, wobei bei der Alterspension abweichend ein späterer Beginn zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse vereinbart werden kann. Vorgezogene Alterspensionen beginnen mit dem im Leistungsbescheid genannten Tag.

(2) Dienstunfähigkeitspensionen beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat.

§ 14 Wegfall und Erlöschen von Kassenleistungen

(1) Der Anspruch auf Pensionen endet beim Tode des Pensionsempfängers mit Ablauf des Monats, in welchem der Todestag fällt. Im Übrigen erlöschen Ansprüche auf Pensionsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Anspruch auf Dienstunfähigkeitspension endet spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Im Anschluss daran wird die Alterspension gewährt.

(3) Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension endet bei Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten mit Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung erfolgt.

(4) Die Waisenpension endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Hat die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, wird eine Waisenpension gewährt, wenn und solange es sich bei der Waise um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt.

§ 15 Auszahlung

(1) Die Pensionskasse zahlt die Pensionen jeweils am Anfang des Monats für den laufenden Monat.

(2) Die Pensionskasse ist berechtigt, die Auszahlung von Pensionen von der Vorlage einer Lebensbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über das Fortbestehen der Witwenschaft bzw. Witwenschaft oder über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses oder sonstiger Leistungsvoraussetzungen abhängig zu machen.

(3) Sind beim Tode eines Bezugsberechtigten fällige Kassenleistungen noch nicht gezahlt, so sind nacheinander empfangsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister.

§ 16 Verjährung

Es gilt die jeweilige gesetzliche Regelung zur Verjährung nach §§ 195ff BGB.

B. Alterspension

§ 17 Pensionsalter – Höhe der Alterspension

(1) Anspruch auf Zahlung der vollen oder teilweisen Alterspension hat ein Versicherter, der das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Alterspension beträgt 100 % der im Pensionsalter erreichten Pensionsanwartschaft bzw. 100 % der gezahlten Dienstunfähigkeitspension. Die teilweise Alterspension wird in Höhe des Prozentsatzes gewährt, um den das Erwerbseinkommen des Versicherten wegfällt. Die näheren Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

(3) Die volle oder teilweise Alterspension erhöht sich für im Zeitpunkt dieses Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die näheren Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 18 Vorgezogene Alterspension

(1) Volle oder teilweise vorgezogene Alterspension erhält auf Antrag derjenige, der vor Erreichen des Pensionsalters (§ 17 Abs. 1,2) die Voraussetzungen zum Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger erfüllt.

(2) Die Höhe einer vollen oder teilweisen vorgezogenen Alterspension entspricht dem jeweiligen Pensionsanspruch nach § 17 Abs. 2,3, wobei dieser für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs um einen prozentualen Abschlag gemindert wird. Die Höhe des prozentualen Abschlags ergibt sich in Abhängigkeit vom Pensionsbeginn aus der Tabelle in Anhang 1. Eine volle vorgezogene Alterspension, die im Anschluss an eine Dienstunfähig-

keitspension gewährt wird, beträgt 100% der gezahlten Dienstunfähigkeitspension.

(3) Die volle oder teilweise vorgezogene Alterspension erhöht sich für im Zeitpunkt dieses Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

§ 19 Hinausgeschobene Alterspension

(1) Auf Antrag kann der Beginn der vollen oder teilweisen Alterspension über das Pensionsalter gemäß § 17 Abs. (1), (2) hinausgeschoben werden.

(2) Die Höhe einer vollen oder teilweisen hinausgeschobenen Alterspension entspricht dem jeweiligen Pensionsanspruch nach § 17 Abs. 2,3, wobei dieser für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs um einen prozentualen Zuschlag erhöht wird. Die Höhe des prozentualen Zuschlags ergibt sich in Abhängigkeit vom Pensionsbeginn nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplan.

(3) Nach Erreichen des Pensionsalters können weitere Beiträge gezahlt werden. Das gilt nicht bei Bezug einer teilweisen Alterspension. Die auf diesen Beiträgen beruhenden Pensionsleistungen erhöhen sich in sinngemäßer Anwendung des Abs. (2).

(4) Die Alterspension kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(5) Die hinausgeschobene Alterspension erhöht sich für im Zeitpunkt dieses Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich aus dem Technischen Geschäftsplan.

C. Dienstunfähigkeitspension

§ 20 Voraussetzung

(1) Dienstunfähigkeitspension erhält der Versicherte, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes seine bisherige Tätigkeit auf die Dauer nicht mehr ausüben kann und dessen Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 % vermindert ist.

(2) Wer sich vorsätzlich dienstunfähig macht, verliert den Anspruch auf Dienstunfähigkeitspension.

§ 21 Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Kann der Versicherte außer seinen Ansprüchen gegen die Pensionskasse auch Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung geltend machen, so genügt zum Nachweis der Dienstunfähigkeit die Vorlage des rechtskräftigen Bescheides des gesetzlichen Versicherungsträgers über die volle Erwerbsminderung. Bei Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geboren sind und für die die Übergangsregelung des § 240 Sozialgesetzbuch VI Anwendung findet, genügt der rechtskräftige Bescheid über die teilweise Erwerbsminderung.

(2) Falls ein Rentenbescheid des gesetzlichen Versicherungsträgers über teilweise oder volle Erwerbsminderung nicht vorgelegt werden kann, sind ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Die Pensionskasse ist an die vorgelegten Unterlagen nicht gebunden. Sie kann zur Überprüfung oder wenn sie aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutach-

tens verlangt, einen ärztlichen Gutachter bestimmen, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu untersuchen und in einem schriftlichen Gutachten festzustellen hat, ob Dienstunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt.

(3) Die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist der Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen.

§ 22 Höhe der Dienstunfähigkeitspension

Die Dienstunfähigkeitspension beträgt 100% der bis zum Versicherungsfall erworbenen Pensionsanwartschaft. Sie erhöht sich für im Zeitpunkt des Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich aus dem technischen Geschäftsplan.

D. Hinterbliebenenpension

§ 23 Witwen- und Witwerpension

(1) Hinterbliebenenpension erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Versicherten oder des Empfängers einer Alters- oder Dienstunfähigkeitspension.

Die Hinterbliebenenpension wird auch an eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten gewährt.

- (2) Ein Anspruch auf die Pension besteht nicht, wenn
- a) der Hinterbliebene die Ehe mit dem Versicherten innerhalb der letzten 12 Monate vor seinem Tode geschlossen hat, es sei denn, dass der Tod infolge eines nach der Eheschließung erfolgten Unfalles eingetreten ist,
 - b) der Versicherte die Ehe nach Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen hat oder der Versicherte die Ehe nach Beginn der vollen oder teilweisen Alterspension oder vorgezogenen Alterspension geschlossen hat. Wird die Ehe nach Beginn der teilweisen Alterspension geschlossen, scheidet der Anspruch auf die Pension insgesamt aus.

§ 24 Waisenpension

Waisenpensionen erhalten nach dem Tode eines Versicherten oder des Empfängers einer Alters- oder Dienstunfähigkeitspension seine ehelichen und die den ehelichen Kindern gleichgestellten Kinder.

§ 25 Höhe der Hinterbliebenenpensionen

- (1) Es betragen:
- a) die Witwen- bzw. Witwerpension 60 %
 - b) die Waisenpension für eine Halbweise 25 %
 - c) die Waisenpension für eine Vollweise 50 % der Pension, die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes – bei der Waisenpension ohne Berücksichtigung der Erhöhung für Unverheiratete (§§ 17 Abs. (3), 18 Abs. (3), 19 Abs. (5) – bezogen hat oder beziehen würde, wenn im Zeitpunkt des Todes Dienstunfähigkeit eingetreten wäre oder Anspruch auf volle Alterspension bestanden hätte.
- (2) Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Pension des Verstorbenen – ohne Berücksichtigung der Erhöhung für Unverheiratete (§§ 17 Abs. (3), 18 Abs. (3), 19 Abs. (5)). Erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenpensionen im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt; sie erhöhen sich entsprechend bis zum jeweils zulässigen Höchstbetrag, wenn im Laufe der Bezugsdauer eine dieser Pensionen endet.

E. Pensionsabfindungen

§ 26 Voraussetzungen und Höhe

(1) Die Pensionskasse kann einem Pensionsberechtigten, der eine Pension von weniger als 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) für den Monat erhalten würde, anstelle dieser Pension eine Pensionsabfindung zahlen. Ausgenommen hiervon ist die teilweise Alterspension. Die Höhe der Kapitalabfindung ermittelt sich nach den im Technischen Geschäftsplan festgelegten Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Pensionsleistung gilt in diesem Falle als Antrag auf Zahlung der Pensionsabfindung.

(3) Bei Wegfall der Hinterbliebenenpension infolge Wiederverheiratung des Anspruchsberechtigten ist der dreifache Betrag der Jahrespension als Abfindung zu zahlen. Der Antrag auf Abfindungszahlung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Wiederheirat gestellt werden. Eine Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Hinterbliebenenpension auf Beiträgen beruht, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG als Altersvorsorgebeiträge gefördert wurden. Anstelle der Abfindung wird in diesem Falle der Betrag in Höhe der dreifachen Jahrespension in eine lebenslange Pension für den Anspruchsberechtigten umgerechnet. Die Höhe der lebenslangen Pension ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

(4) Mit der Zahlung eines Abfindungsbetrages erlöschen alle Pensionsansprüche gegen die Pensionskasse.

F. Betriebliche Versorgungszusagen

§ 27 Übertragung von betrieblichen Versorgungszusagen und laufenden Versorgungsverpflichtungen

(1) Die Pensionskasse übernimmt betriebliche Versorgungsanwartschaften und laufende Versorgungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Versichert wird die im Zeitpunkt des Versicherungsbeschlusses bestehende Anwartschaft oder laufende Versorgungsleistung aus einer Versorgungszusage eines Mitgliedunternehmens gegenüber einem seiner Beschäftigten. Versicherungsnehmer ist der versicherte Mitgliedbeschäftigte.

(3) Bei Abschluss der Versicherung kann das Mitgliedunternehmen bestimmen, dass in Abweichung von § 10 nur einzelne der in § 10 Abs. (1) genannten Versorgungsleistungen oder diese nur teilweise versichert werden sollen. Die Art der versicherten Leistung und der Umfang des Versicherungsschutzes werden auf dem Versicherungsschein vermerkt.

(4) Die Versicherung erfolgt gegen Einmalprämie. Die Höhe der Einmalprämie sowie der Umfang des Versicherungsschutzes werden jeweils durch eine geschäftsplanmäßige Erklärung festgelegt.

(5) Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang der Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Datum. Die Versicherung kann als beitragsfreie Versicherung geführt werden.

(6) Bei einer Versorgungsanwartschaft ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Versicherung als freiwillig beitragsbelegte Versicherung fortzuführen. Die Bedingungen zur Fortführung der Versicherung, insbesondere der Tarif, werden in einer geschäftsplanmäßigen Erklärung festgelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus der Tatsache etwas anderes ergibt, dass einzelne der in § 10 genannten Pensionsleistungen nicht versichert sind.

G. Basisrentenversicherungen

§ 28 Besondere Bedingungen für Basisrentenversicherungen (BVB)

(1) Für Versicherungen, deren Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG als Basisrentenbeiträge gefördert werden, gelten zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die nachfolgenden Absätze.

(2) Vorgezogene Alterspension leistet die Pensionskasse frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

(3) Leistungen aus dieser Versicherung erfolgen ausschließlich in Form von gleich bleibenden oder steigenden lebenslangen monatlichen Pensionszahlungen. Art. 25 Abs. 5 der Satzung bleibt unberührt. Eine Kapitalabfindung nach § 10 Abs. 2 oder nach § 26 Abs. 3 ist ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen, insbesondere ist eine Beitragsrückgewähr ausgeschlossen. Wird die Beitragszahlung beendet, wandelt sich die Versicherung in jedem Fall in eine beitragsfreie Versicherung um.

Pensionsabfindungen im Sinne des § 26 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt, da es sich dabei um die Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG handelt.

(4) Für die Berechnung der satzungsmäßigen Leistungen einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung verwendet die Pensionskasse anerkannte Sterbetafeln und den jeweiligen aufsichtsbehördlich genehmigten geschäftsplanmäßigen Rechnungszins.

Die Kalkulation der Versicherungsleistungen stellt sicher, dass mindestens 50 % der Beiträge für die Altersversorgung verwendet werden.

(5) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können somit nicht abgetreten oder verpfändet werden. Eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen.

(6) Die vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten im Übrigen nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zu Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).

IV. Anhang

MPK-Tarife ab dem 01.01.2013

Anlage zu § 8 Pensionssteigerungsbeträge

im Lebensalter von	Euro	im Lebensalter von	Euro
15	71,81	43	50,43
16	70,94	44	49,79
17	70,08	45	49,15
18	69,22	46	48,52
19	68,37	47	47,90
20	67,52	48	47,28
21	66,68	49	46,67
22	65,85	50	46,07
23	65,03	51	45,47
24	64,21	52	44,88
25	63,41	53	44,30
26	62,61	54	43,73
27	61,83	55	43,17
28	61,05	56	42,61
29	60,28	57	42,07
30	59,51	58	41,53
31	58,76	59	40,98
32	58,02	60	40,43
33	57,28	61	39,87
34	56,56	62	39,26
35	55,84	63	40,52
36	55,13	64	41,60
37	54,44	65	42,75
38	53,75	66	43,99
39	53,07	67	45,32
40	52,40	68	46,71
41	51,73	69	48,20
42	51,08	70	49,80

Anhang 1 zu § 18 Abs. 2 AVB

Bei Gewährung einer vorgezogenen Alterspension vermindert sich die erreichte Pensionsanwartschaft für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs gemäß nachfolgender Tabelle. Die Minderung bemisst sich nach der Anzahl der Monate, um den die vorgezogene Alterspension vor Beginn der Alterspension gemäß § 18 AVB zu laufen beginnt.

Anzahl der Monate	Verminderung	Anzahl der Monate	Verminderung
1	0,34 %	13	4,41 %
2	0,68 %	14	4,72 %
3	1,02 %	15	5,03 %
4	1,36 %	16	5,35 %
5	1,71 %	17	5,66 %
6	2,05 %	18	5,97 %
7	2,39 %	19	6,28 %
8	2,73 %	20	6,59 %
9	3,07 %	21	6,91 %
10	3,42 %	22	7,22 %
11	3,76 %	23	7,53 %
12	4,10 %	24	7,84 %

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 14. Juni 2012 beschlossene AVB wird hiermit verkündet und bekanntgegeben.

Krefeld, den 21. Januar 2013

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der
Müllerei – Pensionskasse VVaG

Johannes Niclassen

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17.08.2016, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2043-2015/0001.“